

Info Zu Datenschutz Bei 7 Fragen

Es schreibt Ihnen:

Josef Butzmann
Vorsitzender

Tel. 07309-50 84

Fax 07309-913 96 00

E-Mail: ffbayern@gmx.net

14.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister(innen) und Sachbearbeiter(innen) wie eben mit unseren Anträgen zugesichert, haben wir hiermit **alle betroffenen Gemeinden** vom Ergebnis informiert – bisherige Reaktionen – generelle Lesebestätigungen sind per Mail eingegangen.

- Seit dem 7. März konnten wir erneut erfahren, dass von den 450 bayerischen Tourismuskommunen welche auf die Einnahmen aus dem Tourismus stark angewiesen sind, haben sich nun erneut 14 weitere Kommunen für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer entschieden somit sind es bayernweit nur 184 Kommunen welche eben mit dieser Besteuerung eine seit 2005 teilweise mit Hass und Hetze eingeleitete Zeitenwende anstreben und vollziehen.

Inzwischen haben wir Ihnen das Ergebnis übermittelt und möchten hiermit auch noch über diverse Einzelheiten eine etwas ausführlichere Bilanzierung über die Beantwortungen zur Diskussion stellen:

1. Die vollzogene Verweigerung bzw. nur mit einem Kostenvorschuss die Anträge zu beantworten, bestätigte wohl und entspricht aller „Allgäuer“ einer entfachten gewissen Fremdenfeindlichkeit generell gegen diese Zweitwohnsitzbürger wurde damit auch amtlich vollzogen.
2. Der Oberstdorfer Faschingsumzug 2024 mit dem Hinweis, dass diese inzwischen „Unerwünschten“ Bürger mit den Zweitwohnungen den Einheimischen die Wohnungen wegnehmen bestätigt die bestehende Situation – von wegen- dass die Einheimischen wie Neandertaler im Dreck wohnen müssten! Wer die Situation von Oberstdorf kennt – weiß genau, dass eben gar niemand im Dreck zu leben genötigt wird – auch nicht von den 2200 Bürgern mit Zweitwohnsitz. Ähnlich oder gleichbedeutend in Abstimmung mit den übrigen Allgäuer Bürgern ist wohl absurd zu bezeichnen.
3. Hier nur als Faschingsscherz so stehen zu lassen ist wohl echte und besorgniserregend tatsächlicher Ausdruck der überwiegenden Meinung der „Hiesigen“, dieses wird doch seit 2005 generell so bestätigt. In den regulären Regio-Medien wird in der Regel nur von der ausufernden Verkehrs- Belastung Missachtung Umweltbelastungen und auch ganz groß die Wohnungsnot – ausgelöst von den vielen Zweitwohnsitzbürgern am Ort in z.T. gehässigen Kommentierungen diese Nichteinheimischen an den Pranger gestellt.
4. Schließlich kann aus der inzwischen vorliegenden Übersicht v. unseren veranlassten Umfrageergebnissen und den bei uns eingegangenen Antworten ein sehr nüchternes Ergebnis anschaulich machen. Bei aufmerksamer Betrachtung kann nachfolgende Schlussfolgerung gezogen werden: Allen bayerischen Zwst- erhebenden Kommunen wurde mit den Ermächtigungsbeschlüssen im bayerischen Landtag im Jahr 2004 erlaubt – jedoch nicht empfohlen und schon gar nicht angeordnet wie in übrigen Bundesländern gestattet auch eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. Allerdings mit dem Unterschied, dass in keinem anderen Bundesland im Grunde eine solche Besteuerung nicht verboten war.

Nun als Auswertung aller beantworteten Anträge gem. Art 39 DSGVO folgendes Fazit:

Frage A: Wie viele Zweitwohnsitze

Gem. unseren bisheriger Aufzeichnungen schwanken diese Zahlen unwesentlich bzw. wurden unsere bisherigen Zahlen mit ganz geringfügigen Abweichungen bestätigt.

Frage B Anteil der v. der Steuer befreiten Zweitwohnsitze über Geringverdienerregelung 2021

Das Ergebnis zeigt sehr unterschiedliche Strukturierung sofern eben die Fragen bzw. Antworten Nicht bovkottiert worden sind – im Grunde eine sehr aufschlussreiche Erkenntnis Forts. Seite 2

Antworten zu Frage C

Wie viele Bürger mit Zweitwohnsitz verringern die Steuer gem. Satzung mit der Vermietung an wechselnde Gäste über eine Agentur nur so anzutreffen (in Bayern) als Nachweis?

Die eingegangenen Antworten – sofern nicht durch die „schwarzen Schafe boykottiert“ sind sehr unterschiedlich eigentlich total unglaublich ausgefallen. Obwohl überwiegend in den Satzungen als Grundlage verankert – allerdings könnte dieses nur bei _Vermietung über Agentur anerkannt werden.

In diesem Punkte besteht eben schon seit 2005 keine ehrliche Vorgehensweise – von vielen Gemeinden da doch nur mit sehr viel Verwaltungsaufwand bewiesen, das setzt auch eine engste Zusammenarbeit mit den Agenturen voraus.

Im Grunde sind doch eben all diese Fälle jährlich nachweisbar Aktenkundig – allerdings sind eben auch diese Vermietungen ohne genehmigte Nutzungsänderung gar nicht zulässig – da es bei Vermietung an wechselnde Gäste in Wohngebieten betrifft. Eine Zweitwohnung ist eben nach der Bauordnung eine Wohnung – und keine „Ferienwohnung“!

Folglich genereller Verstoß gegen die bundesgesetzliche BauNVO welche seit 1962 Gültigkeit hat auch für die Länder – als Bundesbauordnung von den Ländern verpflichtet zur Einhaltung und Vollzug. Seit der Novellierung im Jahr 2017 nun doch möglich- Voraussetzung allerdings ist eben nur über einen Bauantrag eine genehmigte Nutzungsänderung zulässig.

Negativstes Beispiel – es gibt in Oberstdorf und bei allen Allgäuer Kommunen – obwohl von dort eben auf diese Frage zu beantworten wird ohne Kostenvorschuss boykottiert – sei hiermit erlaubt diesen Misstand anzuprangern:

- Oberstdorf mit 2200 Zweitwohnsitzen – dabei sind eben ca. 1200 Vermietungen – zwar unterschiedlich gem. Bayer. Satzung wo alle diese Vermietungen an wechselnde Gäste in Wohngebieten ohne genehmigte Nutzungsänderungen vorgenommen werden sind offiziell alle aktenkundig und als rechtswidrige Vermietung. Es ist bewiesener Verstoß gegen öffentliches Recht..
- Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang auch die vorgenommenen Vermietungen über diverse Agenturen also aktenkundige verbotene Vermietungen an wechselnde Gäste in Wohngebieten unzulässig.
- Hierzu Grundlage in der Satzung zur Zweitwohnungssteuer bayernweit zu Grunde gelegt:
- Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu 8 Wochen –	30 v.H.	der Sätze nach Abs.1
b) bis zu 10 Wochen -	50 v.H.	der Sätze nach Abs.1
c) bis zu 12 Wochen -	70 v.H.	der Sätze nach Abs.1.

Ähnlich fast gleichlautend in der Oberstdorfer Kurbeitragssatzung als Grundlage zur Halbierung des Jahreskurbeitrages – ebenfalls verbunden mit Verstoß gegen BauNVO , auch hier wird der Vollzug ignoriert wie auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen von Einheimischen auf eine genehmigte Nutzungsänderung verzichtet wird.

3

Die in Abs. 1 genannten Pauschalbeträge werden auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen jeweils auf den halben Betrag reduziert, wenn der Kurbeitragspflichtige nachweisen kann, dass die Zweitwohnung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zu Zwecken der Weitervermietung für mindestens 50 Tage im Kalenderjahr vermietet wurde und die Verfügbarkeit der Eigennutzung der Wohnung zum Zweck der persönlichen Lebensführung bis auf den vertraglich eingeräumten Zeitraum beschränkt wurde (sog. mischgenutzte Zweitwohnung).

Ähnlich bzw. grundsätzlich in ganz Bayern so der Fall – nur die meisten Beantwortungen sind als Beweise für Unehrlichem Umgang mit diesem Thema sehr bedauerlich.

Antworten zur Frage D:

Wie hoch waren denn im Jahr 2020 Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze in der Gemeindekasse angekommen?

Zu diesem Thema gibt es schon seit 2005 wenig ehrliche Kommentierungen – es wurde doch nachweislich die eigentliche Wahrheit unterdrückt – ja noch treffender beziffert nachweislich sogar generell vorsätzlich gelogen.

Im Grunde wussten dieses alle bayerischen Landes – und Kommunalpolitiker, dass eben mit dem 1980 erlassenen Zweitwohnungssteuer Verbot in Bayern diesen Tourismuskommunen eine Entschädigung zugesprochen als Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze in Höhe von über 35 000 000 € (i. Jahr 2005) im Finanzhaushalt nachweisbar verankert war. Bis zum Jahr 2014 wurde dieses auf breiter Basis geleugnet.

Nur über eine an das bayerische Verwaltungsgericht zur Entscheidung eingereichte Popularklage von drei damit finanziell benachteiligten Kommunen hat sich die bayerische Landesregierung mit einem Landtagsbeschluss im Jahr 2014 die Abschaffung dieser Schlüsselzuweisungen in Schritten bis zum Ende 2024 beschlossen um damit verbundene Benachteiligung zu beenden.

Durch bzw. wegen dieser Beschlussfassung erübrigte sich eine gerichtliche Entscheidung und die Staatskasse übernahm auch die angefallenen Verfahrenskosten.

In keinem von uns angefragten Punkten tun sich die zuständigen Sachbearbeiter(innen) so schwer eine glaubwürdige Antwort bzw. Zahl der wirklichen Schlüsselzuweisungen auszuweisen.

Die Gründe dazu sind sehr vielseitig, denn alle Antworten mit den eingesetzten Zahlen sind, wenn es nach der Aussage vom Statistischen Landesamt gleichlautend von Frau Lisa Zelger und Herrn Martin Burner geht -kann diese Zahl pro Gemeinde nicht ermittelt werden, da eben diese Schlüsselzuweisungen nur in der Gesamtmasse einer Kommune enthalten sei. Alle eventuell gemachten Angaben entbehren jeder nachweisbaren Grundlage.

Folglich sind alle diese genannten Zahlen falsch oder irreführend.!

Fakt ist: Alle ehrlichen Bemühungen ohne jegliche Kostenvorschussforderungen sind somit als nicht glaubwürdig einzustufen.

Damit hätten wohl jene Kommunen welche sich weigerten die gestellten Fragen zu beantworten im Grunde nur Kostenvorschüsse kassiert und trotzdem keine ehrliche Beantwortung möglich gewesen. Rückforderungen wegen falscher Angaben bei soo vielen

Kommunen wäre wohl sehr kompliziert geworden – Nachweis über Betrug und weitere Rechtsstreitigkeiten sind somit erspart geblieben.

Hierzu wie beispielhaft dieses Thema im Jahr 2014 zur Diskussion gestanden ist:

BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei



Navigation

Inhalt

VerfGH München, Entscheidung v. 02.12.2016 – Vf. 3-VII-14

Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Normenketten:

BayFAG Art. 3 Abs. 1, Abs. 4

BV Art. 11 Abs. 2, Art. 98, Art. 118 Abs. 1

Leitsatz:

Es spricht viel dafür, dass Art. 3 Abs. 1 BayFAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210) weder gegen das Verfassungsgebot der interkommunalen Gleichbehandlung noch gegen den Gedanken der Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit verstoßen hat, weil es nicht zu einer Doppelbegünstigung der Zweitwohnungssteuer erhebenden Gemeinde gekommen ist. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Popularklage, Zweitwohnungssteuer, Nebenwohnung, Berechnung, Selbstverwaltungsrecht, Einwohnerzahl, Finanzausgleich, Doppelbegünstigung

Tenor

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Den Antragstellern sind die durch das Popularklageverfahren entstandenen notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Entscheidungsgründe

1. Die am 7. Januar 2014 erhobene Popularklage betrifft die Frage, ob bei der an die Einwohnerzahl anknüpfenden Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz auch Personen mit Nebenwohnung berücksichtigt werden durften.

2

Die angegriffene Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605F) lautete auszugsweise:

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht-kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

1 Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern 112 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 Prozent der Einwohnerzahl,

mit 500 000 und mehr Einwohnern 150 Prozent der Einwohnerzahl. 2 Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

3

Die Antragsteller haben gerügt, die angegriffene Vorschrift verstoße gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) und gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 118 Abs. 1 BV). Zur Selbstverwaltungsgarantie gehöre die Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung. Dem Gesetzgeber stehe zwar bei der Verteilung der Finanzausgleichsmittel unter den Gemeinden ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Dieser werde aber begrenzt durch das interkommunale Gleichbehandlungsgebot und durch den Grundsatz der Systemgerechtigkeit. Die Regelung, wonach der Einwohnerzahl der Gemeinde auch Personen mit Nebenwohnung zugerechnet würden, stelle eine sachwidrige Benachteiligung bzw. Bevorzugung bestimmter Gruppen von Gemeinden dar. Seit der Aufhebung des Verbots einer Zweitwohnungsteuer im Jahr 2004 bestehe für solche Gemeinden, die - anders als die Antragsteller - eine nennenswerte Anzahl von Nebenwohnsitzen hätten, die Möglichkeit zu einer sachwidrigen „Veredelung“ dieser Wohnsitze. Die Regelung des Art. 3 Abs. 1 FAG sei systemwidrig und in sich widersprüchlich, weil sie für Gemeinden mit Zweitwohnungsteuer zu einer ungerechtfertigten Besserstellung beim Finanzausgleich führe. Diese Gemeinden nutzten einerseits die Ergänzungsfunktion der Zweitwohnungsteuer und würden andererseits durch die Schlüsselzuweisungen für die entgangene Einkommensteuer entschädigt. Da jeder Grund für die Berücksichtigung der Nebenwohnsitze fehle, verstoße Art. 3 Abs. 1 FAG auch gegen den Gleichheitsgrundsatz und das darin enthaltene Willkürverbot.

4

Der Bayerische Landtag hat die Abweisung der Popularklage als unbegründet beantragt.

5